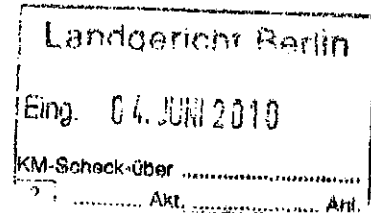


**Vorab per Telefax: 030 90188-518**Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17 - 21  
10589 Berlin

3. Juni 2010

RA Dr. Matthias Aldejohann  
Sekretariat: Frau Grafe  
Telefon: +49 351 212944-11  
Telefax: +49 351 212944-44  
maldejohann@kpmg-law.comUnser Zeichen: 1259088.AL.D.gra  
500647793\_1.DOC**Aktenzeichen: 9 O 464/08**

In dem Verfahren

**Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz**

gegen

**Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung**

nehmen wir zum Antrag auf Ergänzung der Entscheidung gemäß § 321 Abs. 1 ZPO vom 14.05.2010 sowie zur Gehörsrüge gemäß § 321 a ZPO vom gleichen Tage wie folgt Stellung:

Nachdem die Klägerin bereits mit ihrem Tatbestandsberichtigungsantrag vom 10.11.2009 den Versuch unternommen hatte, die rechtliche Bewertung des Landgerichtes Berlin in dessen Urteil vom 20.10.2009 durch die eigene Rechtsauffassung zu ersetzen und dadurch die Grenzen eines Tatbestandsberichtigungsantrages bei Weitem überschritten hatte, strebt sie nunmehr an, die Vorgabe des § 320 Abs. 4 Satz 3 ZPO, wonach eine Anfechtung des Tatbestandsberichtigungsbeschlusses nicht stattfindet, dadurch zu umgehen, dass sie dem Landgericht Berlin unterstellt, bei seiner Entscheidung einen geltend gemachten Anspruch übersehen und den grundrechtlich geschützten Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt zu haben.

Letztlich laufen die von der Klägerin gestellten Anträge darauf hinaus, dem Landgericht Berlin eine gezielte Willkürentscheidung vorzuwerfen. Die Klägerin bleibt dabei ihrer Linie treu, jedem, der die Rechtsauffassung der Klägerin nicht teilt, eine „grundlegende Voreingenommenheit“ vorzuwerfen, wie sie dies bereits im Rahmen ihrer Berufungsbegründung getan hat. Diese Argumentation der Klägerin ist weder von der Diktion her akzeptabel, noch sachlich berechtigt.

Sowohl der Anspruch auf Ergänzung des Tatbestandsberichtigungsbeschlusses als auch die Gehörsrüge sind unbegründet. Hierzu im Einzelnen:

#### **I. Antrag auf Ergänzung der Entscheidung gemäß § 321 Abs. 1 ZPO**

Unabhängig von der Frage, ob § 321 Abs. 1 ZPO entgegen seinem Wortlaut auch auf Beschlüsse entsprechende Anwendung findet, ist Voraussetzung für die beantragte Ergänzung der Entscheidung, dass ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch übergangen worden ist. Gegenstand des von der Klägerin am 10.11.2009 gestellten Antrages war das Begehren, den Tatbestand des Urteiles des Landgerichtes Berlin vom 20.10.2009, Aktenzeichen 9 O 464/08, zu berichtigen. Über diesen vermeintlichen Anspruch hat das Landgericht Berlin mit Beschluss vom 17.04.2010 dahingehend entschieden, dass es einzelne von der Klägerin als fehlerhaft gerügte Daten berichtigt, den Tatbestandsberichtigungsantrag aber im Übrigen zurückgewiesen hat. Das Gericht hat daher entgegen der Auffassung der Klägerin über den Tatbestandsberichtigungsantrag nicht versehentlich nur teilweise entschieden, sondern diesen abgesehen von der Berichtigung zweier Daten vollumfänglich zurückgewiesen. Ein nicht beschiedener Haupt- oder Nebenanspruch ist daher nicht verblieben.

Soweit die Klägerin meint, dass sich das Landgericht Berlin in seinem Beschluss vom 17.04.2010 nicht mit sämtlichen Argumenten im klägerischen Tatbestandsberichtigungsantrag auseinandergesetzt habe, ist dies für die beantragte Beschlussergänzung unerheblich, da eine Urteilsergänzung dann nicht zulässig ist, wenn sich zu der im Tenor enthaltenen Entscheidung in den Urteilsgründen lediglich keine Ausführungen finden (vgl. hierzu *Musielak*, Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung, § 321, Rn. 6).

#### **II. Gehörsrüge gemäß § 321 a ZPO**

1. Die Gehörsrüge ist bereits gemäß § 321 a Abs. 1 Nr. 1 ZPO unzulässig, da der Beschluss über einen Tatbestandsberichtigungsantrag gemäß § 320 Abs.1 ZPO nicht in den Anwendungsbereich des § 321 a Abs. 1 ZPO fällt. Der Gehörsrüge gemäß § 321 a ZPO unterliegen nämlich nur instanzbeendende Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf nicht oder nicht mehr gegeben ist. Ausgeschlossen ist die Gehörsrüge demgegenüber bei unanfechtbaren Zwischenentscheidungen.

Bei einem Beschluss über einen Tatbestandsberichtigungsantrag handelt es sich nicht um eine instanzbeendende Endentscheidung. Normzweck der Tatbestandsberichtigung gemäß § 320 Abs. 1 ZPO ist es, den Parteien ein Mittel zur Verfügung zu stellen, nachträglich den richtigen Inhalt ihres Vorbringens in den Tatbestand des Urteils aufnehmen zu lassen. Diese Möglichkeit ist wegen der durch § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezogenen Grenze für die tatsächlichen Grundlagen, auf die das Rechtsmittelgericht seine Entscheidung zu stützen hat, von Bedeutung. Die Entscheidung über den Tatbestandsberichtigungsantrag hat damit den Charakter einer Zwischenentscheidung. Durch das Urteil des Landgerichtes Berlin hat das erstinstanzliche Verfahren seinen Abschluss gefunden. § 320 Abs. 1 ZPO eröffnet lediglich die Möglichkeit, nachträglich den richtigen Inhalt des Vorbringens in den Tatbestand aufnehmen zu lassen. Obwohl das Tatbestandsberichtigungsverfahren beim Ausgangsgericht angesiedelt ist, hat es im Hinblick auf die Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen für die Berufungsinstanz daher vorbereitende Bedeutung für das Berufungsverfahren. Eine instanzbeendende Entscheidung ist der Beschluss über den Tatbestandsberichtigungsantrag demgegenüber nicht. Konsequenterweise unterliegt dieser Beschluss daher nicht der Gehörsrüge gemäß § 321 a ZPO.

2. Die Gehörsrüge ist gemäß § 321 a Abs. 2 Satz 1 ZPO auch deshalb unzulässig, weil die Klägerin den Zeitpunkt der Kenntniserlangung der angefochtenen Entscheidung nicht glaubhaft gemacht hat. Gemäß § 321 a Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz ZPO ist die Rüge innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben. Die Frist beginnt daher regelmäßig mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, denn erst in Kenntnis der Entscheidungsgründe kann die Entscheidungserheblichkeit einer Gehörsverletzung beurteilt werden. Da es auf den Zeitpunkt der positiven Kenntniserlangung ankommt, ist diese gemäß § 321 a Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz ZPO glaubhaft zu machen. An einer solchen Glaubhaftmachung im Sinne von § 294 ZPO fehlt es vorliegend.
3. Unabhängig davon ist die Gehörsrüge auch unbegründet. Das Verfahren ist gemäß § 321 a Abs. 1 Nr. 2 ZPO nämlich nur dann fortzuführen, wenn das Gericht den Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör verletzt hat und dies darüber hinaus entscheidungserheblich war. Beide Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben:
  - a) Eine Gehörsverletzung liegt vor, wenn das Gericht den verfassungsgemäßen Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör missachtet hat. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs setzt voraus, dass den Parteien

Gelegenheit gegeben wird, zu sämtlichen entscheidungserheblichen Fragen Stellung zu nehmen. Das Gericht darf seiner Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde legen, zu denen die Parteien vorher Stellung nehmen konnten. Das Gericht ist verpflichtet, die Anträge und das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen und auch in seinen Entscheidungsgründen zu verarbeiten.

Gemäß § 313 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 ZPO ist es aber ausreichend, wenn die Entscheidungsgründe eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht, beinhaltet. Nicht erforderlich ist es dabei, dass jede Einzelheit des Parteivorbringens erörtert ist. Ausreichend ist es, dass die Gründe nachvollziehbar sind und – soweit eine Entscheidung rechtsmittelfähig ist – eine Entscheidung durch die höhere Instanz ermöglichen. Diesen Anforderungen an die Gewährung rechtlichen Gehörs wird der Beschluss des Landgerichtes Berlin vom 17.04.2010 über den Tatbestandsberichtigungsantrag der Klägerin zweifellos gerecht. Die Klägerin scheint der Auffassung zu sein, dass ihr nur dann in hinreichender Weise rechtliches Gehör gewährt worden ist, wenn das Gericht der Rechtsauffassung der Klägerin auch folgt. Besonders deutlich wird dies auf Seite 6 der Gehörsrüge im Zusammenhang mit der Frage, ob der Aufbau-Verlag und der Verlag Rütten & Loening Volkseigentum geworden sind oder nicht. Die Klägerin behauptet insoweit eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung, weil das Gericht den Vortrag der Klägerin zu dieser Frage nicht zur Kenntnis genommen hätte. Hätte das Gericht den Vortrag der Klägerin

*„... nämlich zur Kenntnis genommen und erwogen, hätte des dem Antrag der Klägerin vom 11.10.2009 zu diesem Punkt stattgeben müssen. In Wahrheit sind weder der Aufbau-Verlag noch Rütten & Loening jemals als Volkseigentum eingetragen gewesen.“*

Dieses Beispiel macht deutlich, dass die Klägerin der Auffassung ist, dass ihr Vortrag nur eine rechtliche Schlussfolgerung zulässt. Jedem, der diese vermeintliche Schlussfolgerung nicht zieht, unterstellt die Klägerin, dass er den Vortrag der Klägerin nicht zur Kenntnis genommen und erwogen habe. Das ganze gipfelt darin, dass die „Missachtung“ der klägerischen Rechtsauffassung dann auch noch als „gezielt willkürlich“ bezeichnet wird.

- b) Aus den gleichen Gründen fehlt es auch an einer Entscheidungserheblichkeit. Eine Gehörsverletzung ist dann entscheidungserheblich, wenn das Gericht ohne die vermeintliche Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre. Zwar ist insoweit nur eine Prognose erforderlich, nach der eine günstigere Entscheidung erwartet werden kann, die Klägerin rügt aber vorliegend lediglich die Tatsa-

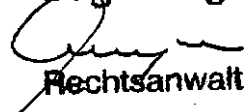
che, dass das Landgericht Berlin zu einem anderen Ergebnis als die Klägerin gekommen sei.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsfrage, ob die beiden Verlage in Volkseigentum gestanden haben oder nicht, im Rahmen des angegriffenen Urteils zu erörtern waren, demgegenüber nicht im Rahmen der Entscheidung über den Tatbestandsberichtigungsantrag. Eine Entscheidungserheblichkeit liegt daher ebenfalls nicht vor.

Die Gehörsrüge ist demzufolge zurückzuweisen.

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

gez. Dr. Aldejohann  
Dr. Matthias Aldejohann  
Rechtsanwalt

beglaubigt  
  
Rechtsanwalt